

# Entstehung des Markenschutzes

## **1. Registermarke, § 4 Nr. 1 MarkenG**

Der Markenschutz entsteht durch Eintragung des Zeichens in das vom DPMA geführte Markenregister.

Das Eintragungsverfahren ist in den §§ 32 ff. MarkenG geregelt.

## **2. Benutzungsmarke, § 4 Nr. 2 MarkenG**

Auch ohne Eintragung kann ein Markenschutz durch Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr entstehen, wenn das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat.

Die Anforderungen für die Verkehrsgeltung sind geringer als die an die Verkehrsdurchsetzung nach § 8 III MarkenG.

Verkehrsgeltung ist gegeben, wenn ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise eine Verbindung zwischen dem Zeichen und einem bestimmten Unternehmen herstellt und das Erscheinungsbild des Zeichens wiedererkennt.

Der Grad der Verkehrsbekanntheit ist abhängig von der Unterscheidungskraft des Zeichens. Je schwächer diese ist, umso höher muss die Verkehrsbekanntheit sein. Die für normal Kennzeichnungs-kräftige Zeichen notwendige *einfache* Verkehrsgeltung ist bei einem Bekanntheitsgrad von ca. 20 % gegeben. Um § 8 III MarkenG nicht zu umgehen, ist zur Überwindung der Schutzhindernisse des § 8 II Nr. 1, 2, 3 MarkenG eine *qualifizierte* Verkehrsgeltung erforderlich, die regelmäßig nicht unter 50 % liegt. Die Schutzhindernisse des

§ 8 II Nr. 4-10 MarkenG gelten auch für Benutzungsmarken (BGH, GRUR 2013, 729 Rn. 18 – *READY TO FUCK*)

### **3. Notorietätsmarke, § 4 Nr. 3 MarkenG**

Ein Markenschutz ohne Eintragung entsteht auch durch notorische Bekanntheit der Marke nach Art. 6<sup>bis</sup> der Pariser Verbandsübereinkunft im Inland.

Notorietät bedeutet das Allbekanntsein einer Marke im Verkehr. Hierfür wird ein höherer Bekanntheitsgrad als für die Verkehrsgeltung bei Benutzungsmarken gefordert. Er liegt im Regelfall bei ca. 70%.

Im Gegensatz zur Benutzungsmarke ist eine Benutzung im Inland nicht erforderlich.